

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 16. Juli

1930

V e r o r d n u n g

über die Höhe der Monopolabgabe und der Kleinverkaufspreise für Zündwaren.

Vom 15. 7. 1930.

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 16. April 1930 (Gesetzbl. S. 99) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zündwarenmonopolabgabe beträgt $\frac{1}{2}$ P für je angefangene 60 Stück Zündwaren einer Schachtel oder eines Behältnisses.

§ 2.

Der Kleinverkaufspreis pro Paket von 10 Schachteln Zündwaren mit einem Inhalt von je 60 Stück wird auf 0,40 G festgesetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 17. Juli 1930 in Kraft.

Danzig, den 15. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Strunk.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 24. 7. 1930.)